

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1877

Nr. 1

ausgegeben am 2. Januar 1877

Gesetz

vom 31. Dezember 1876

betreffend die Regelung der Geldvaluta im Fürstentum Liechtenstein

Mit Zustimmung des Landtages verordne Ich wie folgt:

Art. 1

Vom 1. Februar 1877 an sind im Fürstentum alle Zahlungen in Gold oder zum entsprechenden Goldwerte in Silber mit Zugrundelegung der österr.-ungar. Goldmünze von 8 Gulden = 20 Franken unter Beibehaltung des österreichischen Guldenfusses als Rechnungsfuss zu leisten.

Art. 2

Die Feststellung des Wertes der in Liechtenstein im Umlauf befindlichen Silbermünzen geschieht durch die Hohe Regierung monatweise aufgrund der amtlichen Kursbericht der Wiener Börse vom abgelaufenen Monate, und hat die am ersten eines jeden Monats amtlich bekannt gemachte Evaluationstabelle für den ganzen laufenden Monat Geltung.

Art. 3

1) Verbindlichkeiten, welche auf einen vor dem 1. Februar 1877 gegründeten Privatrechtstitel beruhen und auf österreichische oder neue Währung (45 Gulden auf 1 Pfund feinen Silbers) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkt in Erfüllung kommen, sind in der in den vorangehenden zwei Artikeln bezeichneten Art zu leisten.

2) Verbindlichkeiten in älteren Valuten (Reichswährung, Konventionsmünze usw.) deren Verhältnis zur bisherigen neuen Währung gesetz-

lich festgesetzt ist, sind nach diesem Verhältniss in der in den Art. 1 und 2 bestimmten Weise zu erfüllen.

3) Darlehen aus dem Jahre 1876 und auf österreichisches Silber oder neue Währung lautend, können jedoch mit österreichischen Silbergulden im Vollwerte beglichen werden, sofern die Zurückzahlung nach vorausgegangener gesetzlicher Kündigung nicht später als bis Ende Juli 1877 erfolgt.

4) Zahlungen endlich, welche aus einem vor dem 1. Februar 1877 entstandenen Rechtstitel in einer ausdrücklich bedungenen bestimmten Sorte ausländischer Gold- oder Silbermünzen gebühren, müssen auch nach dem 1. Februar 1877 in derselben geleistet werden.

Art. 4

Auf die vorstehende Art sind alle Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat, desgleichen alle öffentlichen Fonds oder Anstalten, Gemeinden oder anderen moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln.

Art. 5

Diese gesetzlichen Bestimmungen haben aber auf die Geldgebarung der österreichisch-liechtensteinischen Zollämter, der Tabak- und Pulverschleisser, ferner auf die Verzehrungssteuern und auf die Art der durch den österreichisch-liechtensteinischen Zolleinigungsvertrag festgesetzten Bezahlung des von Österreich-Ungarn der Hohen Regierung garantierten Minimalreinertrages sowie allfälliger aus den Mehreinnahmen an Zöllen, Steuern und von Monopolsgegenständen sich ergebenden Überschussanteilen, endlich auf das Postporto und die Telegraphengebühren keine Anwendung.

Wien, am 31. Dezember 1876

gez. Johann m.p.

gez. Karl von Hausen m.p.
Landesverweser